

3. Änderungssatzung  
vom 15. Dezember 2022  
zur Gebührensatzung vom 14. Dezember 2018 zur Entwässerungssatzung  
der Gemeinde Langerwehe vom 8. Dezember 2017

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung, sowie des § 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - LWG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Langerwehe in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 folgende 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 14. Dezember 2018 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Langerwehe vom 8. Dezember 2017 beschlossen:

„Artikel I

§ 5 („Gebührensätze“) erhält folgende neue Fassung:

- |   |                |
|---|----------------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt je m <sup>3</sup> Frischwasserbezug   | <b>3,01 €.</b> |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt je m <sup>2</sup><br>Angeschlossener bebauter und befestigter Grundstücksfläche | <b>0,66 €.</b> |

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.“

~~~~~  
Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Langerwehe, den 16. Dezember 2022

Der Bürgermeister

gez. Münstermann